

Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

zur 1. Änderung des Bebauungsplans

„Einkaufszentrum“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 19.10.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 a BauGB den Bebauungsplan „Einkaufszentrum“ im beschleunigten Verfahren zu ändern, den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung dient der Innenentwicklung und Nachverdichtung und kann nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden.

Der Planbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 3784/1; 3785; 3785/3; 3785/4; 3785/5; 3785/6; 3785/7; 3785/8; 3800; 3869/1; 5464; 5464/1; 5679; 7318; 7388; 7389; 7390.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Zur Sicherung der Nahversorgung hat die Gemeinde Kronau im Jahr 2019 den Bebauungsplan „Einkaufszentrum“ aufgestellt.

Bei der Umsetzung der planungsrechtlichen Vorgaben hat sich gezeigt, dass im Bereich der Sondergebiete der Märkte eine Anpassung der überbaubaren Flächen erforderlich ist.

Die Aufstockung der Verkaufsfläche um 113 m² dient in einer Übergangsphase bis die endgültige Aufteilung der Märkte erfolgt, dazu, die Verkaufsflächen an heutige Markterfordernisse anzupassen. Regional bedeutsame Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird vom 09.12.2021 bis einschließlich 10.01.2022 beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan „Einkaufszentrum“ können auf der Internetseite der Gemeinde Kronau unter www.kronau.de unter der Rubrik Bebauungspläne/ öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Kronau, 02.12.2021

Frank Burkard, Bürgermeister